

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER CARE-ENERGY AG FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE (AUSSERHALB DER GRUNDVERSORGUNG)



Care-Energy AG | Hofmannstraße 61 | 81379 München
Stand Oktober 2015

1 Liefer- und Kundenbeziehungen / Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) genannt, sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Endkunden und der Care-Energy AG. Die Care-Energy AG mit Sitz in der Hofmannstraße 61, 81379 München (im Folgenden: CEAG) ist ein Energieversorgungsunternehmen zur Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie (Strom). Diese AGB gelten ausschließlich im Zusammenhang mit dem vom Endverbraucher abgeschlossenen Tarif. Die CEAG regeln ausschließlich die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie (Strom) durch CEAG. Abweichende Geschäftsbedingungen des Endkunden oder Dritter werden nicht anerkannt, auch wenn CEAG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, CEAG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2 Verpflichtungen des Lieferanten / Erfüllungsgehilfen

2.1 CEAG ist verpflichtet, Strom nach Bedarf des Endkunden und für die Dauer des Vertrages an der Abnahmestelle gemäß Liefervertrag zur Verfügung zu stellen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

2.2 Die Belieferung erfolgt über Zähler ohne Leistungsmessung mit einem maximalen Verbrauch von jährlich 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Zähler.

2.3 CEAG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.4 CEAG darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Als Erfüllungsgehilfe dient insbesondere die Care-Energy Management GmbH, Dessauer Straße 2-4, Lagerhaus G, 20457 Hamburg (im Folgenden: CEM). Durch sie werden insbesondere Aufgaben wie die Vertragsbestätigung, die Rechnungsstellung, der Kundenservice sowie Energieeffizienzmaßnahmen wahrgenommen.

3 Vertragsschluss

3.1 Voraussetzung für den Vertragsschluss zur Belieferung mit Strom ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrages durch den Endkunden selbst oder durch einen vom Endkunden bevollmächtigten Dritten. Die Übermittlung des ausgefüllten Auftrages stellt ein Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages dar. Alternativ kann der Endkunde im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromvertrages abgeben. In jedem Fall prüft CEAG das Angebot des Endkunden. CEAG behält sich vor, ein Angebot des Endkunden abzulehnen.

3.2 CEAG kündigt gegebenenfalls das alte Lieferverhältnis. Hat der Endkunde das alte Lieferverhältnis bereits selbstständig gekündigt, legt er der CEAG die Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vor. Die CEAG beantragt sodann die Übernahme der Belieferung beim örtlichen Netzbetreiber.

3.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem CEM dem Kunden in einem Schreiben den Vertragsschluss bestätigt und den vom örtlichen Netzbetreiber bestätigten Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch CEAG.

4 Lieferbeginn / Umfang

4.1 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. CEAG teilt dem Kunden den tatsächlichen Beginn der Belieferung mit, sobald alle Voraussetzungen für eine Belieferung gegeben sind (z.B. wirksame Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages, Bestätigung der Netznutzung durch den Netzbetreiber). Die Belieferung beginnt im Allgemeinen am Tag nachdem das alte Lieferverhältnis beendet wurde.

4.2 CEAG liefert dem Endkunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Abnahmestelle des (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

5 Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

5.1 Der Endkunde wird die elektrische Energie lediglich zur Eigenversorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist CEAG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Endkunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 15.1 verwiesen. CEAG ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung beziehungsweise den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn CEAG an der Lieferung, der Erzeugung und / oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der CEAG nicht möglich ist oder in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die CEAG ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Elektrizität etwaig notwendigen Verträge (Netznutzungs-, Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsvertrag) mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Kundenanlage besteht.

5.3 Ziffer 5.2 Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von CEAG nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2 beruht. CEAG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6 Vollmachtserteilung

Der Endkunde bevollmächtigt CEAG zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers und der Strombelieferung erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages (vgl. Ziffer 3.2) oder der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten beim örtlichen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister / Messstellenbetreiber, soweit dem Endkunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Endkunde die CEAG auch zur Kündigung etwaiger Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und / oder der Messung.

7 Preisbestandteile / Preisgarantie

7.1 Die Preise setzen sich zusammen aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis je kWh. Der Grundpreis enthält die Entgelte für Bereitstellung der Energie, die Messeinrichtung, die Verbrauchsmessung sowie auch die Rechnungsstellung. Nur die Preise im relevanten Tarif am Tage der Beauftragung sind maßgeblich für den Vertrag.

7.2 In den Nettpreisen sind folgende weitere Kosten enthalten: die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie die Stromsteuer. Die Nettpreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.3 Wurde eine Preisgarantie vereinbart, so gilt Folgendes: Ab Beginn der Lieferung gilt eine uneingeschränkte Preisgarantie. Diese umfasst alle Preisbestandteile: inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen. Sie gilt mindestens bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums der Preisgarantie. Eine nach diesem Zeitraum mögliche Preisanpassung richtet sich zu ihrer Wirksamkeit nach den Vorgaben der Ziffer 8.

8 Preisänderungen

8.1 CEAG ist berechtigt und verpflichtet, Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzupassen. Der Endkunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

8.2 Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch CEAG sind ausschließlich Kosten zu berücksichtigen, die für die Preismittlung nach Ziffer 7.2 maßgeblich sind und sich diese für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes ändern oder die durch sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. CEAG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist CEAG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenüberlicher Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

8.3 CEAG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. CEAG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf CEAG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. CEAG wird daher bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Endkunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen.

8.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Die Anpassung erfolgt auf einen Monatsersten. Die Veröffentlichung der Änderung im Internet und die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ebenfalls mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung.

8.5 Ändert CEAG die Preise, so hat der Endkunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Endkunde von CEAG in brieflicher Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich gesondert hingewiesen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. CEAG soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13.1 bleibt unberührt.

8.6 Abweichend von Ziffer 8.1 bis 8.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Endkunden weitergegeben. Dieses gilt für Kostenerhöhungen und Kostensenkungen gleichermaßen.

8.7 8.1 bis 8.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

8.8 Die Ziffern 8.6. und 8.7. finden im Falle einer Preisgarantie nach Ziffer 7.3 keine Anwendung.

8.9 Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

9 Messung / Ablesung / Zutrittsrecht

9.1 Die gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen (Zähler) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. CEAG ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die CEAG vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Auf Wunsch von CEAG liest der Endkunde den Zählerstand selbst ab, sofern er nicht nachweist, dass ihm die Ablesung unzumutbar ist. Werden die Messeinrichtungen vom Endkunden nicht abgelesen oder hat er der Selbstablesung wegen Unzumutbarkeit widersprochen, kann CEAG den Verbrauch schätzen oder auf eigene Kosten einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.

9.2 Der Endkunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher

Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9.3 Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister oder CEAG das Grundstück und die Räume des Endkunden trotz Beachtung der in Ziffer 9.2 für das Zutrittsrecht geltenden Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf CEAG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Endkunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Endkunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

9.4 Jedoch kann der Endkunde jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes von CEAG verlangen. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von CEAG zu erstatten oder der Fehlbetrag vom Endkunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung fehlerhaft an, so ermittelt CEAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

9.5 Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Kosten für die Nachprüfung fallen CEAG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Endkunden.

10 Verbrauchsabrechnung

10.1 Die verbrauchsabhängige Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. Den konkreten Abrechnungszeitraum legt CEAG fest, er darf jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Die Abrechnung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes unter Berücksichtigung des ermittelten Verbrauchs und unter Anrechnung der geleisteten Dauerrechnungsbeträge.

10.2 Ergibt sich im Rahmen der Abrechnung eine Differenz zwischen dem durchschnittlich ermittelten Verbrauch und der tatsächlich bezogenen Strommenge, so wird sich unter Berücksichtigung der geleisteten Dauerrechnungsbeträge (vgl. Ziffer 11) ergebende Differenz an den Kunden zurückerstattet oder nachberechnet. Der übersteigende Betrag ist unverzüglich zu erstatten; spätestens aber mit dem nächsten Dauerrechnungsbetrag zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.

10.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Endkunde zur Abrechnung des Vertrages der CEAG das Ablesedatum, den Zählerstand und die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.

10.4 Abweichend von Ziffer 10.1 bietet die CEAG auf Wunsch des Kunden an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährig oder halbjährlich gemäß § 40 Absatz 3 EnWG auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung abzurechnen.

11 Dauerrechnung / Zahlungsweise

11.1 Der Kunde erhält zu Beginn der Belieferung eine Dauerrechnung, aus der sich die monatlich zu zahlenden Dauerrechnungsbeträge (ähnlich der Abschlusszahlungen) ergeben.

11.2 Die Vertragspartner vereinbaren während der Vertragslaufzeit monatlich gleiche hohe Dauerrechnungsbeträge, die wahlweise mittels Dauerauftrag, Überweisung, Kreditkarte, PayPal oder durch Bareinzahlung bei Banken vom Endkunden zu zahlen. CEAG ermittelt die Höhe der Dauerrechnungsbeträge nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich der monatliche Dauerrechnungsbetrag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann CEAG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität die Zahlung eines Dauerrechnungsbetrages verlangen. Dieser ist anteilig für den Zeitraum des Dauerrechnungsbetrages entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich von den ermittelten Werten abweicht, wird CEAG dies angemessen berücksichtigen.

11.3 Die Dauerrechnungsbeträge werden jeweils am dritten Werktag des Liefermonats ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Dauerrechnungsbeträge wird nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes durch die CEAG nach Ziffer 11.2 neu ermittelt und festgesetzt. Der Endkunde erhält mit der Jahresverbrauchsabrechnung die Mitteilung.

11.4 Ändern sich die Preise (vgl. Ziffer 8) während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Dauerrechnungsbeträge können entsprechend der prozentualen Veränderung des Preises angepasst werden.

12 Zahlungsverweigerung / Aufrechnung / Verzug

12.1 Einwände gegen Dauerrechnungsbeträge berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

Strom & Erdgaslieferant
Care-Energy AG

Hofmannstraße 61
81379 München
Deutschland



Amtsgericht München: HRB 214225
USt-ID-Nr.: DE296540284
St.Nr.: 143/100/23311

allein vertretungsberechtigter Vorstand: Steffen König
E-Mail: versorgung@care-energy.ag

Kundenservice

Dessauer Straße 2-4
20457 Hamburg
Kostenlose Hotline: 0800 - 724 15 38
E-Mail: versorgung@care-energy.ag

AGB ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CARE-ENERGY AG FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE

(AUSSERHALB DER GRUNDVERSORGUNG)



Care-Energy AG | Hofmannstraße 61 | 81379 München
Stand Oktober 2015

12.2 Gegen Ansprüche der CEAG kann nur mit fälligen Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, aufgerechnet werden.

12.3 Fällige Zahlungen werden von CEAG nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. CEAG kann insbesondere Kooperationspartner wie die CEM damit beauftragen, sämtliche Zahlungen bezüglich der Belieferung mit Strom mit dem Endkunden abzurechnen.

12.4 Bei Zahlungsverzug stellt CEAG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen beauftragten Dritten einziehen lässt, dem Endkunden die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in Rechnung; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Mahnkosten sowie die Kosten für das Nachinkasso betragen jeweils 3,00 Euro netto. Dem Kunden ist insoweit der Nachweis gestattet, dass der CEAG diese Kosten für den Mahnaufwand nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden seien.

13 Laufzeit / Kündigung

13.1 Der Vertrag ist auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, es sei denn, im Tarif oder im Vertrag sind andere Fristen ausdrücklich vereinbart.

13.2 Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Belieferung des Kunden zustande, haben beide Vertragsparteien das Recht, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Teilt der Endkunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat CEAG das Recht, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

13.3 CEAG ist im Falle eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angeordnet wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße wiederholt zuwiderhandelt, etwa fällige Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt. Eine fristlose Kündigung darf nicht erfolgen, wenn sie außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

13.4 Bei einem Umzug ist der Endkunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Im Falle einer umzugsbedingten Kündigung informiert der Kunde die CEAG insbesondere über das Datum des Auszuges sowie seine neue Rechnungsanschrift. Der Vertrag endet bei fristgerechter Mitteilung am Tag des Auszuges des Kunden aus der Entnahmestelle. Die CEAG unterbreitet dem Endkunden auf seinen Wunsch für die neue Entnahmestelle ein neues Vertragsangebot zu den gleichen Bedingungen wie an seinem vorherigen Wohnort.

13.5 Die Kündigung des Endkunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie ist – soweit sie postalisch erfolgt – zu richten an:

Care-Energy AG
Abt. Kundendienst
Dessauer Straße 2-4
20457 Hamburg

CEAG soll die Kündigung des Endkunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

13.6 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB besteht für beide Parteien. CEAG ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Endkunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu den folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen (wichtiger Grund der „erheblichen Vermögensverschlechterung des Endkunden“): erfolglose Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Endkunden, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, offensichtlich begründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Endkunden.

14 Änderungen von Vertragsbedingungen

14.1 Die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur, aktuelle einschlägige Verwaltungsentscheidungen). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unwirkerbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die CEAG nicht veranlasst und auf die die CEAG auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach dem Vertragsschluss eine in diesem Vertrag und / oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (z. B. Rechtsprechung erklärt eine Klausel für unwirksam), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen oder behördlichen Bestimmungen der Bundesnetzagentur) ist CEAG berechtigt, eine Anpassung des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit zu verlangen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich bestehender Vertragslücken zur zumutbaren Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht sowie der Umfang der Vertragsanpassungen genau konkretisiert und kalkulierbar dargestellt wird.

14.2 Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Feststellungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen.

14.3 Änderungen der Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. CEAG ist

verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem die Änderung gelten soll, an den Endkunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat sie den genauen Umfang, den konkreten Anlass und die detaillierten Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach 14.4 in übersichtlicher Form anzugeben. CEAG ist berechtigt, für die in dieser Bestimmung genannte Verpflichtung den von ihr beauftragten Kooperationspartner CEM einzusetzen.

14.4 Im Falle einer Änderung der Vertragsbedingungen hat der Endkunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Vertragsänderung gilt als genehmigt, wenn der Endkunde nicht bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens kündigt. Das gilt nur, soweit CEAG seiner Verpflichtung nachkommt, dem Endkunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Der Kunde ist in CEAG in der Mitteilung über die Vertragsänderung auf die Folgen seines Kündigungserzichts und die damit verbundene Genehmigung der Vertragsanpassung gesondert aufmerksam zu machen. Soweit die Kündigung schriftlich erfolgt, ist diese zu richten an:

Care-Energy AG
Abt. Kundendienst
Dessauer Straße 2-4
20457 Hamburg

15 Haftung

15.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, geltend zu machen (§ 18 NAV). Es gilt Ziffer 5.2. Der in Satz 1 genannte Haftungsausschluss gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von CEAG beruht.

15.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

15.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne der Ziffer 15.2, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den typischerweise eintretenden Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

15.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16 Mitteilungspflichten

Der Endkunde ist verpflichtet, CEAG oder CEM über Änderungen des Namens, der Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Änderung seiner Firma, seines Wohn- und Geschäftsstandortes oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich in Textform zu informieren.

17 Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

17.1 CEAG ist verpflichtet, Bestandsangaben von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei CEAG zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Care-Energy AG
Abt. Kundendienst
Dessauer Straße 2-4
20457 Hamburg
oder per E-Mail an: versorgung@care-energy.ag,
telefonisch unter 040/4143148580

17.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt den Endkunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Die Bundesnetzagentur ist unter den folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030/22480-500 oder 01805101000, Telefax: 030/22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie können sich Verbraucher an die Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn CEAG im Verfahren nach § 111a EnWG (vgl. Ziffer 21.1) der Verbraucherservice nicht nach vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133,
10117 Berlin
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/275724069
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

17.4 Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Endkunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB.

17.5 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparungen sowie ihren Angeboten findet der Endkunde wie folgt:

Care-Energy Management GmbH,
Dessauer Straße 2-4, Lagerhaus G, 20457 Hamburg
Telefon: 040/414314858-0, Telefax: 040/414314858-9
E-Mail: office@care-energy.de
Internet: www.care-energy.de

Der Endkunde bevollmächtigt CEAG, die Aufgaben der Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung an die CEM zu übertragen.

17.6 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) zudem auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.fee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G verwiesen. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Endkunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

18 Datenschutzerklärung / Bonitätsprüfung / Sonstige Bestimmungen

18.1 CEAG wird mit Beauftragung zur Energielieferung personenbezogene Daten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung, Abrechnung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten, nutzen und zur Auftragsdatenverarbeitung an berechtigte Dritte (z. B. energiewirtschaftliche Dienstleister, Vorlieferanten, zuständige Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber) unter Beachtung geltender gesetzlicher Bestimmungen weitergeben. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung per Post kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung an **Care-Energy AG, Abt. Kundendienst, Dessauer Straße 2-4, 20457 Hamburg** oder per E-Mail an: versorgung@care-energy.ag oder telefonisch unter 040/4143148580 widersprochen werden.

18.2 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Interessen auch verwendet, um Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und an diese personenbezogene, das Lieferverhältnis betreffende Daten des Endkunden unter den Voraussetzungen des § 28a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weiterzugeben. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Bonität des Endkunden kann CEAG einen Vertragsschluss ablehnen.

18.3 Mit seiner Unterschrift willigt der Endkunde ein, dass CEAG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 62501 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und zur Vermeidung des kreditrisikofälligen Ausfallrisikos Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält, soweit dies nach Abwägung der Interessen der CEAG mit dem Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Übermittlung zulässig ist. Unabhängig davon wird CEAG der SCHUFA auch Daten über ihre gegen den Endkunden bestehenden Forderungen übermitteln. Dies ist nach § 28a Absatz 1 Satz 1 BDSG zulässig, wenn der Endkunde die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht hat, die Übermittlung zur Wahrung der Interessen der CEAG oder Dritter erforderlich ist und
- die Forderung vollstreckbar ist oder der Endkunde die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
- der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, CEAG den Kunden rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und der Endkunde die Forderung nicht bestritten hat oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von CEAG fristlos gekündigt werden kann und CEAG den Kunden über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

18.4 Weiterhin wird CEAG der SCHUFA nach Vornahme der gebotenen Abwägung aller betroffenen Interessen auch Daten, die nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Inhalt haben, übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach § 28 Absatz 2 BDSG nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der CEAG oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Die SCHUFA nutzt und speichert die erhaltenen Daten. Die erhaltenen Daten übermitteln sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diese Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hierzu im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (sogenanntes Score-Verfahren). Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner. Der Endkunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die von ihm gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

18.5 CEAG ist zudem berechtigt, für die Einholung einer Bonitätsauskunft Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Endkunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zu übermitteln.

18.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18.7 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.8 Für den Vertrag einschließlich der AGB gilt ausschließlich deutsches Recht.

AGB für die Lieferung elektrischer Energie - Stand Oktober 2015

Strom & Erdgaslieferant
Care-Energy AG

Hofmannstraße 61
81379 München
Deutschland



Amtsgericht München: HRB 214225
USt-ID-Nr.: DE296540284
St.Nr.: 143/100/23311

allein vertretungsberechtigter Vorstand: Steffen König
E-Mail: versorgung@care-energy.ag

Kundenservice

Dessauer Straße 2-4
20457 Hamburg
Kostenlose Hotline: 0800 - 724 15 38
E-Mail: versorgung@care-energy.ag